

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.11.2011

Drucksache Nr.: **11/0446**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2011	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.12.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beige-fügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung).“

Sachverhalt / Begründung:

Die Gebührenkommission hat in ihrer Sitzung am 21.11.2011 die Frage beraten, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Friedhofsbenutzungsgebühren im Jahre 2011 notwendig sei. Grundlage der Beratungen waren die Betriebsabrechnung „Bestattungswesen“ für das Wirtschaftsjahr 2009, sowie die unter Anwendung eines unveränderten, kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5 % durchgeführte Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ für das Haushaltsjahr 2012.

Die bereits seit 2006 praktizierte und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfohlene Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert wurde auch für die Gebührenbedarfsberechnung 2012 beibehalten. Für die Ermittlung der jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte wurden die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucher- bzw. Baupreisin-dizes – unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Steigerung bis zum 31.12.2012 – zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der Gebührenkalkulation 2010/2012 zeigt einen um 58.023 € gestiegenen Gebührenbedarf. Hiervon entfallen 44.031 € auf die Verrechnung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren.

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde der Kalkulation mit unveränderten 18,04 % zugrunde gelegt.

Die seit 2004 angewandte, modifizierte Form der Gebührenbedarfsberechnung mit einer Zerlegung der Kosten in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Beträge hat sich im Sinne der gerechten Kostenverteilung als sinnvoll erwiesen und wird weiterhin so praktiziert.

Die Gebühr für die seit dem 01.01.2004 gegebene Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld setzt sich aus 3 Teilgebühren (Genehmigung einer Bestattung, Grabbereitigung und Grundstückskosten) zusammen. Nach den Erfahrungen aus 7 Jahren mit dieser Bestattungsform kann davon ausgegangen werden, dass der mit 248 € festgestellte Gebührenbedarf jeder Überprüfung standhält.

Die 2009 eingeführte Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat sich in der Praxis bewährt und bleibt in ihrer Höhe unverändert. Die Einnahmen dienen der Pflege und Unterhaltung einer solchen Grabstätte bis zur Beendigung der Ruhefrist des dort Bestatteten und sind bisweilen auch dazu geeignet, den Nutzungsberechtigten von einer vorzeitigen Aufgabe seines Rechtes abzuhalten.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ liegt allen Fraktionen vor.

Diese Vorlage ist als Anlage beigefügt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung, vorgesehen für ein Inkrafttreten am 01.01.2012.

In Vertretung
Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen (***)

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

*** Die Höhe der Einnahmen ist nicht prognostizierbar, da von der Anzahl der Sterbefälle und der jeweiligen Auswahl von Leistungen abhängig